

## VIII.132 Seelsorgeordnung

### Ordnung zum Dienst der Seelsorge und zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses in der Evangelisch-methodistischen Kirche (Seelsorgeordnung – SeelO)

Diese Ordnung dient dem Schutz der in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland ausgeübten Seelsorge und der Personen, die diese ausüben. Diese Ordnung soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr. Sie gilt insbesondere für Personen, denen ein besonderer Seelsorgeauftrag erteilt wurde.

#### 1 Grundsätze

1.1 Seelsorge im Sinne dieser Ordnung ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

1.2 Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne von Ziffer 1.1.

Seelsorge ist nicht beschränkt auf Situationen, die durch äußere Rahmenbedingungen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

1.3 Der allgemeine Auftrag aller Getaufte zum Dienst (vgl. Art. 305 VLO in Verbindung mit Art. 125 VLO) schließt auch den Auftrag, Seelsorge zu üben mit ein. Unbeschadet dessen betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

1.4 Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

1.5 Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten.

#### 2 Der Dienst in der Seelsorge

##### 2.1 Auftrag zur Seelsorge

2.1.1 Mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pastoren und Pastorinnen, Pastoren und Pastorinnen auf Probe, Lokalpastoren und -pastorinnen und Laienprediger/Laienpredigerinnen mit Dienstzuweisung.

2.1.2 Weitere Personen können von der Evangelisch-methodistischen Kirche nach Maßgabe dieser Ordnung zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

2.1.3 Eine Bezirkskonferenz kann mit Zweidrittelmehrheit einem/einer ehrenamtlich Mitarbeitenden einen Seelsorgeauftrag erteilen. Dieser ist jährlich zu erneuern.

##### 2.2 Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

2.2.1 Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach Ziffer 2.1.2 kann erhalten, wer

2.2.1.1 nach Maßgabe von Ziffer 2.3 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,

2.2.1.2 sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und

2.2.1.3 die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

2.2.2 Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags nach Ziffer 2.1.2 bedarf der Schriftform.

2.2.3 Personen, denen nach Ziffer 2.1.2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

## 2.3 Ausbildung

2.3.1 Personen, denen nach Ziffer 2.1.2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

2.3.2 Die Ausbildung umfasst

- Grundlagen der Theologie
- Grundlagen der Psychologie
- Fertigkeiten der Selbst- und Fremdwahrnehmung und der reflektierten Gesprächsführung
- rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

2.3.3 Für beauftragte ehrenamtliche Seelsorger/innen obliegt der Kommission für Erwachsenenbildung der Zentralkonferenz die Prüfung der Eignung der Ausbildung.

## 2.4 Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

2.4.1 Personen, denen nach Ziffer 2.1.2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

2.4.2 Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an die kirchliche Ordnung gebunden.

2.4.3 Sie unterliegen der Aufsicht der zuständigen Bezirkskonferenz oder der entsprechenden Dienststelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

## 2.5 Schutz und Begleitung der Seelsorger und Seelsorgerinnen

2.5.1 Seelsorger und Seelsorgerinnen stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

2.5.2 Die Kirche sorgt für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen. Diese nehmen die Weiterbildungsangebote regelmäßig in Anspruch.

## 2.6 Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der nach Ziffer 2.1.2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn der Seelsorger oder die Seelsorgerin erheblich gegen ihm oder ihr obliegende Pflichten verstößt.

## 3 Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

### 3.1 Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

### 3.2 Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

### 3.3 Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

## 4 Schlussvorschriften

### 4.1 Übergangsregelung

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag nach Ziffer 2.1.2 erteilt werden.

### 4.2 Inkrafttreten

Die Seelsorgegeheimnisordnung, die zum 1.1.2012 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben. Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.